

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Zl. 21.891/32-4/78

31. März 1978
 1010 Wien, den
 Schelling 1
 Telefon 57 56 52

8

1633 IAB

1978 -04- 0 6

zu 1686 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten
 REGENSBURGER, HIETL und Genossen
 an den Herrn Bundesminister für
 soziale Verwaltung betreffend
 Höherversicherung für Mitglieder
 der freiwilligen Feuerwehr.

Die Antragsteller führen aus, daß unmittelbar nach Inkrafttreten der 30. Novelle zum ASVG die ersten Gemeinden um die Kostenvorschreibung für die Höherversicherung ersucht hätten. Die Unfallversicherungsträger konnten aber weder den Gemeinden noch den Ländern genaue Vorschreibungen machen. Sie konnten auch nicht fixieren, welcher Feuerwehrmann bei welcher Unfallversicherungsanstalt versichert ist. Trotz der Beistellung von Mitteln durch die Länder (z.B. durch Niederösterreich und Tirol) sei es daher zu keinem Abschluß gekommen.

In diesem Zusammenhang wird an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Anfrage gestellt:

- " 1) Wieviel Mitglieder von freiwilligen Feuerwehren - nach Bundesländern - genießen bis Ende 1977 gemäß den Bestimmungen der 30. ASVG-Novelle eine Höherversicherung?
- 2) Wie lauten die Richtlinien der Unfallversicherungsanstalten, nach denen eine Höherversicherung normiert ist?
- 3) Wenn keine Richtlinien existieren, sind Sie bereit zu veranlassen, daß solche baldmöglichst an Länder und Gemeinden ergehen? "

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1): Von der Möglichkeit, gemäß § 20 Abs.2 lit. a ASVG die Höherversicherung für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren zu beantragen, wurde - nach dem Stande 1.1.1978 - in folgendem Umfang Gebrauch gemacht:

Wien	für 29 Personen
Niederösterreich	" 50 "
Salzburg	" 106 "
Steiermark	" 294 "

Die Höherversicherung ist von den Bundesländern oder Gemeinden beim zuständigen Versicherungsträger, d.h. bei jenem Versicherungsträger zu beantragen, der die Unfallversicherung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren im Hauptberuf durchführt (Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Sozialversicherungsanstalt der Bauern oder Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesbahnen).

Zu 2): § 19 der Satzung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sieht vor, daß die Anmeldung zur Höherversicherung (von den Bundesländern oder Gemeinden) schriftlich zu erstatten ist und alle für die Durchführung der Versicherung wesentlichen Angaben zu enthalten hat, insbesondere die Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Anmeldung. Die Satzung ermächtigt die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt zur vereinfachten Durchführung der Anmeldung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren mit den Bundesländern (Gemeinden) Verwaltungsvereinbarungen abzuschließen. (Die Satzungen der anderen Unfallversicherungsträger beinhalten ähnliche Regelungen).

Zu 3): Die Zahl der bisherigen Anträge machte den Abschluß einer Verwaltungsvereinbarung vorerst entbehrlich. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat jedoch Formblätter aufgelegt, die eine rasche Bearbeitung eingehender Anträge ermöglichen.

